

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tübinger Sporthallenbetriebs GmbH

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Übersicht Änderungen

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Tübinger Sporthallenbetriebs GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen:

Der Gesellschaftsvertrag der Tübinger Sporthallenbetriebs GmbH wird wie in Anlage 1 dargestellt geändert.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tübinger Sporthallenbetriebs GmbH.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Das städtische Rechnungsprüfungsamt und die Wirtschaftsprüfer haben darauf hingewiesen, dass der Gesellschaftsvertrag der Tübinger Sporthallenbetriebs GmbH einige unklare Formulierungen enthält und Regelungen zu bestimmten Sachverhalten ganz fehlen. Außerdem haben sich im laufenden Betrieb einige Punkte des Gesellschaftsvertrags als unpraktisch erwiesen.

2. Sachstand

Die Geschäftsführung der GmbH hat die notwendigen Änderungen in den bestehenden Gesellschaftsvertrag eingearbeitet. Die wesentlichen Änderungen sind:

2.1 Festsetzung der jährlichen Zuwendung an die Geschäftsführung

Nach § 11 Abs. 1i) ist die Gesellschafterversammlung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung zuständig. Der Gemeinderat beauftragt den Vertreter der Stadt, dort nach seiner Weisung abzustimmen. Unklar war bisher, ob die Entscheidung über die Bezahlung der Geschäftsführung auch zur Bestellung gehört. Die Entscheidung über die Vergütung der Geschäftsführung soll in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung verbleiben. Die Zuständigkeit für die Vereinbarung einer jährlichen Zuwendung soll in § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ausdrücklich dem Aufsichtsrat zugeordnet werden. Dieser kann gegebenenfalls diese Zuständigkeit per Beschluss auf den Aufsichtsratsvorsitzenden delegieren.

2.2 Festsetzung der jährlichen Zuwendung und Gehaltserhöhungen der Mitarbeiter

Nach § 10 Abs. 3 d) ist der Aufsichtsrat für den Personaleinsatz, die Personalplanung und die Eingruppierung von Mitarbeitern zuständig. Im Arbeitsvertrag der Mitarbeiter wurde eine Regelung für eine jährliche Sonderzahlung (Leistungszulage) getroffen. Bislang hat die Geschäftsführung in Anlehnung an den TVöD über die Höhe und Auszahlung dieser Sonderzahlung entschieden. Auch hier soll in den Gesellschaftsvertrag eine Regelung aufgenommen werden, die den Aufsichtsrat ermächtigt, diese Zuständigkeit per Beschluss an die Geschäftsführung abzugeben.

2.3 Klarheit über die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan

Nach der derzeitigen Version des Gesellschaftsvertrags ist gem. § 10 Abs. 3a der Aufsichtsrat und gem. § 12 die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan zuständig. Dieser Widerspruch soll durch die ersatzlose Streichung des § 10 Abs. 3a aufgehoben werden. Die Wirtschaftspläne der GmbH werden dann in alleiniger Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung beschlossen. Auch hier werden im Gemeinderat Weisungsbeschlüsse zum Abstimmverhalten des Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung zu fassen sein. Dies entspricht auch dem bisherigen Vorgehen.

2.4 Auflösung der GmbH

Der Gesellschaftsvertrag enthält keine Regelung zur Auflösung der GmbH. Nach aktuellem Stand bedeutet dies, dass bei Auflösung der Gesellschaft Zuwächse im Eigenkapital zu 80% an die Universitätsstadt Tübingen und 20% an die Tübinger Sportvereine GbR fließen würden. Da sich die Gesellschaft komplett über städtische Zuschüsse finanziert, soll nun eine Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, die gewährleistet, dass bei Auflösung der Gesellschaft nur die geleisteten Einlagen (Geld- oder Sacheinlagen) an die beteiligten Gesellschafter ausbezahlt werden.

Darüber hinaus bestehende Werte oder Sachmittel sollen der Universitätsstadt Tübingen mit der Maßgabe zufließen, dass diese dem Gesellschaftszweck der GmbH entsprechend zu verwenden sind.

2.5 Änderungen aus praktischen Erwägungen

2.5.1 § 7 Abs. 5 Halbjährliche Informationspflicht gegenüber der Stadt über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung.

Bisher wurde die Stadt einmal im Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses über die Lage und den Stand des Unternehmens informiert. Eine halbjährliche Berichterstattung wurde von der Verwaltung bisher nicht eingefordert. Im Gesellschaftsvertrag soll nun die praktizierte jährliche Informationspflicht festgeschrieben werden.

2.5.2 § 7 Abs. 6 Quartalsmäßige Information des Aufsichtsrats zur Entwicklung des Geschäftsjahres.

Der Aufsichtsrat wird im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen über die Geschäftslage informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält monatlich von der Geschäftsführung entsprechende Feedbacks und informiert bei Bedarf den Aufsichtsrat. Auf eine zusätzliche quartalsmäßige Information an den Aufsichtsrat kann so verzichtet werden. Die Geschäftsführung schlägt daher vor, § 7 Abs. 6 ersatzlos aus dem Gesellschaftsvertrag zu streichen.

2.5.3 § 10 Abs. 3e) Zuständigkeit des Aufsichtsrats für Programm- und Veranstaltungsplanung

Da der Aufsichtsrat nur zweimal im Jahr zusammentritt, ist es schwierig, die Programm- und Veranstaltungsplanung vom Aufsichtsrat beschließen zu lassen. Künftig soll die Geschäftsführung diese Planung in eigener Zuständigkeit durchführen können und der Aufsichtsrat lediglich darüber informiert werden. Die Geschäftsführung wird kritische Veranstaltungen wie z.B. politische oder religiöse Veranstaltungen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abstimmen.

2.5.4 § 11 Abs. 2 Frist für die Einberufung der Gesellschafterversammlung

Bisher sah der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wird. Diese lange Frist hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen. Daher soll die Frist auf 2 Wochen verkürzt werden. Dies entspricht dann auch der Frist für die Einberufung des Aufsichtsrats.

2.5.5 § 11 Abs. 3 Terminierung der Gesellschafterversammlung

Nach der aktuellen Regelung sollte mindestens eine Gesellschafterversammlung pro Jahr stattfinden. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sollte innerhalb des ersten Halbjahres stattfinden. In der Praxis stellt die Geschäftsführung den Jahresabschluss nach Ablauf des Geschäftsjahres auf. Danach erfolgt die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Anschließend berät der Aufsichtsrat über den Jahresabschluss und empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Feststellung. Nachdem der Vertreter der Stadt durch den Gemeinderat mit den entsprechenden Weisungsbeschlüssen zum Abstimmverhalten in der Gesellschafterversammlung ausgestattet wurde, kann der Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung festgestellt werden. Dieses Verfahren ist zeitaufwändig und kann nur sehr schwer innerhalb des ersten Halbjahres abgeschlossen werden. Daher schlägt die Geschäftsführung eine Änderung des Gesellschaftsvertrags vor. Künftig soll die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb des folgenden Geschäftsjahres stattfinden.

3. Lösungsvarianten

Zu Ziffern 2.1 bis 2.4

Zu den Änderungen nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.4 gibt es keine sinnvollen Lösungsvarianten. Durch die Änderungen werden Zuständigkeiten klar zugeordnet und eine Regelung für den Fall der Auflösung der Gesellschaft in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Zu Ziffern 2.5.1 und 2.5.2

Die Änderungen werden nicht durchgeführt. Obwohl in der Praxis nie eingefordert, verzichten die Gesellschafter und der Aufsichtsrat durch die Änderungen zu Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 nicht auf bisher festgeschriebene Informationsrechte.

Zu Ziffer 2.5.3

Die Änderung erfolgt nicht. Die Zuständigkeit für die Programm- und Veranstaltungsplanung bleibt Aufgabe des Aufsichtsrats.

Zu Ziffern 2.5.4 und 2.5.5

Die Änderungen werden nicht durchgeführt. Die lange Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung beträgt auch weiterhin 4 Wochen und die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses muss auch weiterhin im ersten Halbjahr terminiert werden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2009 den oben genannten Änderungen zugestimmt.

4. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den Änderungen zuzustimmen und dem Oberbürgermeister einen entsprechenden Auftrag für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

Die Änderungen nach Ziffer 2.5 sollen erfolgen, um den Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Informationspflicht gegenüber der Stadt und dem Aufsichtsrat, der Programm- und Veranstaltungsplanung und der Einberufung und Terminierung der Gesellschafterversammlung an das Verfahren im laufenden Betrieb anzupassen. Es ist nicht sinnvoll und führt zu Unstimmigkeiten und Beanstandungen, wenn die Regelungen im Gesellschaftsvertrag nicht der gängigen Praxis entsprechen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Stadt ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, bei der Gesellschaft fallen Kosten für Notar und Veröffentlichung in Höhe von ca. 500 – 1.000 € an.

6. Anlagen

Übersicht zu den geplanten Änderungen

Anlage 1 zu Vorlage 309/2009

**Übersicht zu den Änderungen im Gesellschaftsvertrag der
Tübinger Sporthallenbetriebs GmbH**

Unterstrichene Passagen sind neu oder abgeändert

Gesellschaftsvertrag 2004 - 2009

Firma und Sitz der Gesellschaft

**Die Firma der Gesellschaft lautet Tübinger
Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH.
Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.**

Gegenstand des Unternehmens

**Gegenstand des Unternehmens ist die Organi-
sation und der Betrieb von Sporthallen,
insbesondere der Paul Horn-Arena für**
Den Schulsport,
Den Vereinssport,
Gewerbliche Sportveranstaltungen,
Sonstige dem Widmungszweck nicht
entgegenstehende Nutzungen.

**Die Gesellschaft verwaltet die ihr überlassenen
Sporthallen in eigenem Namen und auf
eigene Rechnung mit dem Ziel, diese
möglichst kostendeckend zu betreiben.**

**Die Gesellschaft koordiniert die Nutzung der
ihr überlassenen Sporthallen durch die
Tübinger Schulen und Vereine. Sie ist
verpflichtet, neben dem Schulsport
auch allen Tübinger sporttreibenden
Vereinen und Organisationen die Mög-
lichkeit des Sporttrainings im Rahmen
der zur Verfügung stehenden Kapazitä-
ten im Verhältnis zur Größe des Vereins
bzw. der Organisation zu ermöglichen.**

**Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und
Geschäften berechtigt, die der Errei-
chung oder Förderung des Gesell-
schaftszwecks unmittelbar oder mittel-
bar dienen. Sie kann sich hierbei ander-
er Unternehmen bedienen.**

Stammkapital, Stammeinlagen, Verfügung der Ge-
schäftsteile

**Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro.
Auf das Stammkapital übernehmen
Universitätsstadt Tübingen**

Gesellschaftsvertrag ab 2009

Firma und Sitz der Gesellschaft

**Die Firma der Gesellschaft lautet Tübinger
Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH.
Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.**

Gegenstand des Unternehmens

**Gegenstand des Unternehmens ist die Organi-
sation und der Betrieb von Sporthallen,
insbesondere der Paul Horn-Arena für**
Den Schulsport,
Den Vereinssport,
Gewerbliche Sportveranstaltungen,
Sonstige dem Widmungszweck nicht
entgegenstehende Nutzungen.

**Die Gesellschaft verwaltet die ihr überlassenen
Sporthallen in eigenem Namen und auf
eigene Rechnung mit dem Ziel, diese
möglichst kostendeckend zu betreiben.**

**Die Gesellschaft koordiniert die Nutzung der
ihr überlassenen Sporthallen durch die
Tübinger Schulen und Vereine. Sie ist
verpflichtet, neben dem Schulsport
auch allen Tübinger sporttreibenden
Vereinen und Organisationen die Mög-
lichkeit des Sporttrainings im Rahmen
der zur Verfügung stehenden Kapazitä-
ten im Verhältnis zur Größe des Vereins
bzw. der Organisation zu ermöglichen.**

**Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und
Geschäften berechtigt, die der Errei-
chung oder Förderung des Gesell-
schaftszwecks unmittelbar oder mittel-
bar dienen. Sie kann sich hierbei ander-
er Unternehmen bedienen.**

Stammkapital, Stammeinlagen, Verfügung der Ge-
schäftsteile

**Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro.
Auf das Stammkapital übernehmen**

80.000 Euro (=80%)
Tübinger Sportvereine GbR
20.000 Euro (=20%)

Die Gesellschafter erbringen die Hälfte ihrer Stammeinlage in Geld vor Anmeldung zum Handelsregister.

Die Veräußerung und Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Sie darf bei einer Veräußerung nicht versagt werden, wenn der Rechtsnachfolger eine ordentliche Weiterführung der Gesellschaft gewährleistet.

Der Gesellschaft gegenüber gilt im Fall der Veräußerung des Geschäftsanteils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Besondere Pflichten der Tübinger Sportvereine GbR, Einziehung des Geschäftsanteils.

Die Tübinger Sportvereine GbR verpflichtet sich, ihrerseits ausschließlich Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet der Universitätsstadt Tübingen als Gesellschafter zuzulassen, deren Zweck die Pflege oder die Förderung des Berufs- und Amateursports oder die Ermöglichung, Sport zu treiben, darstellt. Als Gesellschafter der Tübinger Sportvereine GbR können lediglich politisch neutrale Vereine zugelassen werden.

Die Einhaltung der Beschränkungen bei der Zulassung von Gesellschaftern nach Absatz 1 hat die Tübinger Sportvereine GbR durch entsprechende Regelungen in ihrem Gesellschaftsvertrag sicherzustellen. Die Beschränkungsregelung im Gesellschaftsvertrag der Tübinger Sportvereine GbR nach Satz 1 darf ohne Einverständnis der Universitätsstadt Tübingen nicht nachträglich geändert werden.

Der Geschäftsanteil der Tübinger Sportvereine GbR kann durch mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss gem. § 34 GmbHG eingezogen werden, wenn die Tübinger Sportvereine GbR eine ihrer Pflichten nach Absatz 1 oder Absatz 2 verletzt.

Bei der Einziehung des Geschäftsanteils der Tübinger Sportvereine GbR nach Absatz 3 erhält diese eine Abfindung, deren Höhe auf den Nominalwert ihrer geleis-

Universitätsstadt Tübingen
80.000 Euro (=80%)
Tübinger Sportvereine GbR
20.000 Euro (=20%)

Die Gesellschafter erbringen die Hälfte ihrer Stammeinlage in Geld vor Anmeldung zum Handelsregister.

Die Veräußerung und Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Sie darf bei einer Veräußerung nicht versagt werden, wenn der Rechtsnachfolger eine ordentliche Weiterführung der Gesellschaft gewährleistet.

Der Gesellschaft gegenüber gilt im Fall der Veräußerung des Geschäftsanteils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Besondere Pflichten der Tübinger Sportvereine GbR, Einziehung des Geschäftsanteils.

Die Tübinger Sportvereine GbR verpflichtet sich, ihrerseits ausschließlich Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet der Universitätsstadt Tübingen als Gesellschafter zuzulassen, deren Zweck die Pflege oder die Förderung des Berufs- und Amateursports oder die Ermöglichung, Sport zu treiben, darstellt. Als Gesellschafter der Tübinger Sportvereine GbR können lediglich politisch neutrale Vereine zugelassen werden.

Die Einhaltung der Beschränkungen bei der Zulassung von Gesellschaftern nach Absatz 1 hat die Tübinger Sportvereine GbR durch entsprechende Regelungen in ihrem Gesellschaftsvertrag sicherzustellen. Die Beschränkungsregelung im Gesellschaftsvertrag der Tübinger Sportvereine GbR nach Satz 1 darf ohne Einverständnis der Universitätsstadt Tübingen nicht nachträglich geändert werden.

Der Geschäftsanteil der Tübinger Sportvereine GbR kann durch mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss gem. § 34 GmbHG eingezogen werden, wenn die Tübinger Sportvereine GbR eine ihrer Pflichten nach Absatz 1 oder Absatz 2 verletzt.

Bei der Einziehung des Geschäftsanteils der Tübinger Sportvereine GbR nach Absatz 3 erhält diese eine Abfindung, deren

teten Stammeinlage begrenzt ist. Im Falle der Leistung von Einlagen der Tübinger Sportvereine GbR in die Rücklagen der Gesellschaft erhöht sich der Abfindungsanspruch nach Satz 1 um den Nominalwert dieser Einlagen.

Nachschusspflicht der Universitätsstadt Tübingen

Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit die Einforderung der Nachschüsse i.S.d. §26 GmbHG durch die Universitätsstadt Tübingen beschließen. Die Nachschusspflicht ist auf den im jeweiligen Geschäftsjahr gegebenenfalls entstanden Verlust der Gesellschaft betragsmäßig beschränkt.

Die Einforderung eines Nachschusses nach Absatz 1 erfolgt durch die Geschäftsführung.

Eine entsprechende Nachschusspflicht der Tübinger Sportvereine GbR besteht nicht.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

Die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat

Die Gesellschafterversammlung

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.

Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt diese/dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder von einer/einem Geschäftsführer(in und einer/einem Prokuristin/en gemeinschaftlich vertreten. Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen kann einer/einem Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrags, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

Die Geschäftsführung ist für die Geschäfte mit den Gesellschaftern sowie mit Unter-

Höhe auf den Nominalwert ihrer geleisteten Stammeinlage begrenzt ist. Im Falle der Leistung von Einlagen der Tübinger Sportvereine GbR in die Rücklagen der Gesellschaft erhöht sich der Abfindungsanspruch nach Satz 1 um den Nominalwert dieser Einlagen.

Nachschusspflicht der Universitätsstadt Tübingen

Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit die Einforderung der Nachschüsse i.S.d. §26 GmbHG durch die Universitätsstadt Tübingen beschließen. Die Nachschusspflicht ist auf den im jeweiligen Geschäftsjahr gegebenenfalls entstanden Verlust der Gesellschaft betragsmäßig beschränkt.

Die Einforderung eines Nachschusses nach Absatz 1 erfolgt durch die Geschäftsführung.

Eine entsprechende Nachschusspflicht der Tübinger Sportvereine GbR besteht nicht.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

Die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat

Die Gesellschafterversammlung

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.

Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt diese/dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder von einer/einem Geschäftsführer(in und einer/einem Prokuristin/en gemeinschaftlich vertreten. Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen kann einer/einem Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrags, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

Die Geschäftsführung ist für die Geschäfte mit

nehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter und die für den Beteiligungsbericht gem. § 105 Abs 2. GemO BW zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen halbjährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zu Verfügung zu stellen.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat unabhängig von der Terminierung der Aufsichtsratssitzungen jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende schriftlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Universitätsstadt Tübingen in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind. Die Einzelheiten werden zwischen Universitätsstadt Tübingen und der Geschäftsführung festgelegt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen

6 Mitglieder von der Universitätsstadt Tübingen, davon

1 Sitz für die/den Oberbürgermeisterin oder eine/einen Beigeordnete/n als Vorsitzende/r des Aufsichtsrats und

5 Sitze für Mitglieder des Gemeinderats sowie

3 Vertreter der Tübinger Sportvereine GbR entsandt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder aus dem Gemeinderat und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt. Dieses Entsendungsrecht schließt auch das Recht zur jederzeitigen Abberufung der entsandten Aufsichtsratsmitglieder ein.

Die Amtszeit der von der Universitätsstadt Tübingen entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet im Falle der/des Oberbürgermeisters bzw. der/des Beigeordneten mit deren/dessen Ausscheiden aus dem Hauptamt. Bei Mitgliedern des Gemeinderats endet die Aufsichtsratsmitgliedschaft nach dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neuen Gemeinderats oder mit vorherigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Bis zur Entsen-

den Gesellschaftern sowie mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter und die für den Beteiligungsbericht gem. § 105 Abs 2. GemO BW zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen jährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zu Verfügung zu stellen.

entfällt.

Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Universitätsstadt Tübingen in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind. Die Einzelheiten werden zwischen Universitätsstadt Tübingen und der Geschäftsführung festgelegt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen

6 Mitglieder von der Universitätsstadt Tübingen, davon

1 Sitz für die/den Oberbürgermeister/in oder eine/einen Beigeordnete/n als Vorsitzende/r des Aufsichtsrats und

5 Sitze für Mitglieder des Gemeinderats sowie

3 Vertreter der Tübinger Sportvereine GbR entsandt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder aus dem Gemeinderat und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt. Dieses Entsendungsrecht schließt auch das Recht zur jederzeitigen Abberufung der entsandten Aufsichtsratsmitglieder ein.

Die Amtszeit der von der Universitätsstadt Tübingen entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet im Falle der/des Oberbürgermeisters bzw. der/des Beigeordneten mit deren/dessen Ausscheiden aus dem Hauptamt. Bei Mitgliedern des Gemeinderats endet die Aufsichtsratsmitgliedschaft nach dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neuen Gemeinderats oder mit vorherigem

dung neuer Aufsichtsratsmitglieder führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte weiter. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Stimmmehrheit. Die Wahl gilt wenn nichts anderes bestimmt wird für die Dauer der Amtszeit der/des Gewählten. Die/der Stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Beratendes Mitglied ohne Stimmrecht ist die/der zuständige Fachbereichsleiter/in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/n Vertreter/in des zuständigen Dezernats.

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei deren/dessen Abwesenheit deren/dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzung des Aufsichtsrats. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Halbjahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderjahr abgehalten werden. Der/die Vorsitzende/r, im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, sobald es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einer/einem Geschäftsführer/in oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. In jedem Fall muss aber mindestens ein Mitglied pro Gesellschafter und die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreter bei der Beschlussfassung anwesend sein. Abs. 5 ist vorrangig.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschluss-

Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Bis zur Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte weiter. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Stimmmehrheit. Die Wahl gilt wenn nichts anderes bestimmt wird für die Dauer der Amtszeit der/des Gewählten. Die/der Stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Beratendes Mitglied ohne Stimmrecht ist die/der zuständige Fachbereichsleiter/in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/n Vertreter/in des zuständigen Dezernats.

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei deren/dessen Abwesenheit deren/dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzung des Aufsichtsrats. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Halbjahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderjahr abgehalten werden. Der/die Vorsitzende/r, im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, sobald es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einer/einem Geschäftsführer/in oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. In jedem Fall muss aber mindestens ein Mitglied pro Gesellschafter und die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreter bei der Beschlussfassung anwesend sein. Abs. 5 ist vorrangig.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß

fähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen könnte.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme der/des sitzungsleitenden Stellvertreterin/s den Ausschlag.

Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Sie Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

Beschlüsse können auch schriftlich in einem Umlaufverfahren oder telekommunikativ (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden sind. Diese Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Unbeschadet der Berichtspflicht der Geschäftsführung nach § 7 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrags kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 90 Abs. 3 des Aktiengesetzes verlangen. Ihm

einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen könnte.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme der/des sitzungsleitenden Stellvertreterin/s den Ausschlag.

Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Sie Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

Beschlüsse können auch schriftlich in einem Umlaufverfahren oder telekommunikativ (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden sind. Diese Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Unbeschadet der Berichtspflicht der Geschäftsführung nach § 7 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrags kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 90 Abs.

steht weiter das Einsichts- und Prüfungsrecht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 111 Abs 1 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes zu.

Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Festsetzung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans,
- b) Abweichungen vom Wirtschaftsplan, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- c) Festlegung von Vergaberegelungen, soweit sie nicht auf die Geschäftsführung übertragen werden,
- d) Personaleinsatz und Personalplanung; Eingruppierung von Mitarbeitern,
- e) Programm- und Veranstaltungsplanung,
- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten oder der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- g) Abschluss von Verträgen mit erheblicher Bedeutung für das Unternehmen,
- h) Vorschlag zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen durch die Gesellschafterversammlung,
- i) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen,
- j) sonstige für die Gesellschaft bedeutsame Angelegenheiten.

Aufgaben der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

3 des Aktiengesetzes verlangen. Ihm steht weiter das Einsichts- und Prüfungsrecht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 111 Abs 1 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes zu.

Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Entscheidung über die Festsetzung der jährlich leistungsbezogenen Zulage an die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann diese Aufgabe per Beschluss auf die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n delegieren. Diese/r ist an die vom Aufsichtsrat beschlossenen Rahmenvorgaben gebunden.

Außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Vorberatung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans
- b) Abweichungen vom Wirtschaftsplan, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- c) Festlegung von Vergaberegelungen, soweit sie nicht auf die Geschäftsführung übertragen werden,
- d) Personaleinsatz und Personalplanung; Eingruppierung von Mitarbeitern. Der Aufsichtsrat kann die Aufgabe der Gehaltsanpassung und Festsetzung der jährlichen Zuwendung per Beschluss an die Geschäftsführung delegieren. Hierzu sind Rahmenbedingungen zu vereinbaren.
- e) entfällt
- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten oder der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- g) Abschluss von Verträgen mit erheblicher Bedeutung für das Unternehmen,
- h) Vorschlag zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen durch die Gesellschafterversammlung,
- i) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen,
- j) sonstige für die Gesellschaft bedeutsame Angelegenheiten.

Aufgaben der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- b) Die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.
- c) Die Bestellung des Abschlussprüfers,
- d) Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- e) Die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- f) Den Abschluss, die Kündigung die Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- g) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
- h) Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
- i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- j) Festlegung der grundsätzlichen Tarifstruktur und die Grundsätze der Hallenvergabe.

Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestes vier Wochen einberufen.

Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses soll binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jede/r Geschäftsführer/in und der Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung für die/der Vertreter/in des Hauptgesellschafters. Ihre/Sein Stellvertreter/in

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans.
- b) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- c) Die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.
- d) Die Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- f) Die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- g) Den Abschluss, die Kündigung die Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- h) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
- i) Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- k) Festlegung der grundsätzlichen Tarifstruktur und die Grundsätze der Hallenvergabe.

Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestes zwei Wochen einberufen.

Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses soll innerhalb des folgenden Geschäftsjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jede/r Geschäftsführer/in und der Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung für

wird von der Versammlung aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 80% des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zu Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende und die/der von der Versammlung zu wählende Schriftführer/in zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Urschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

Beschlüsse können auch schriftlich in einem Umlaufverfahren oder telekommunikativ (§126 b BGB) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Diese Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

Wirtschaftsplan und fünfjähriger Finanzplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan als Jahresbudget auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres, nach Zustimmung des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Stellenplan. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Vermögensplanung zugrunde gelegt.

die/der Vertreter/in des Hauptgesellschafters. Ihre/Sein Stellvertreter/in wird von der Versammlung aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 80% des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zu Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende und die/der von der Versammlung zu wählende Schriftführer/in zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Urschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

Beschlüsse können auch schriftlich in einem Umlaufverfahren oder telekommunikativ (§126 b BGB) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Diese Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

Wirtschaftsplan und fünfjähriger Finanzplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan als Jahresbudget auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres, nach Zustimmung des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Stellenplan. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Vermögensplanung zugrunde gelegt.

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Gesellschaftern zu übersenden. Die Bestimmungen des § 106b GemO über die Vergaben sind zu beachten.

Jahresabschluss

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorzulegen. Als Abschlussprüfer kann auch das Rechnungsprüfungsamt der Universitätsstadt Tübingen bestimmt werden.

Den Prüfungsauftrag erteilt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz hat die Gesellschaft

- a) Im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen,
- b) Den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte für die Erfolgs- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie
 - Die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fehlbetrages darzustellen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behand-

lung wird eine fünfjährige Vermögensplanung zugrunde gelegt.

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Gesellschaftern zu übersenden. Die Bestimmungen des § 106b GemO über die Vergaben sind zu beachten.

Jahresabschluss

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorzulegen. Als Abschlussprüfer kann auch das Rechnungsprüfungsamt der Universitätsstadt Tübingen bestimmt werden.

Den Prüfungsauftrag erteilt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz hat die Gesellschaft

- c) Im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen,
- d) Den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte für die Erfolgs- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie
 - Die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fehlbetrages darzustellen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des

Schlussbestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden soweit gesetzliche vorgeschrieben, im (elektronischen) Bundesanzeiger, des Weiteren im „Schwäbischen Tagblatt“ veröffentlicht.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts, soweit nicht zwingende gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.

Die Gesellschaft trägt im Zusammenhang mit Ihrer Gründung anfallenden Kosten (Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000 Euro.

ren/-innen. Sie werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt, wobei einfach Mehrheit genügt. Dies gilt auch bei Abberufung eines Liquidators/einer Liquidatorin.

Schlussbestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden soweit gesetzliche vorgeschrieben, im (elektronischen) Bundesanzeiger, des Weiteren im „Schwäbischen Tagblatt“ veröffentlicht.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts, soweit nicht zwingende gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.

Die Gesellschaft trägt im Zusammenhang mit Ihrer Gründung anfallenden Kosten (Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000 Euro.